



Organisationsreglement

der

Einwohnergemeinde

Bremgarten bei Bern

vom 25. Oktober 1999

Inhaltsverzeichnis

A.	Organisation	
A.1	Die Gemeindeorgane	3
A.2	Die Stimmberechtigten	3
A.3	Das Rechnungsprüfungsorgan	4
A.4	Der Gemeinderat	4
A.5	Abgrenzung der Zuständigkeiten	5
A.6	Die Kommissionen	6
A.7	Das Gemeindepersonal	6
B.	Politische Rechte	
B.1	Stimmrecht	7
B.2	Initiative	7
B.3	Petition	8
C.	Die Gemeindeversammlung	
C.1.	Allgemeines	8
C.2	Abstimmungen	10
C.3	Konsultativabstimmungen	11
D.	Wahlen	11
E.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	
E.1	Öffentlichkeit	13
E.2	Information	13
E.3	Protokolle	13
F.	Aufgaben	
F.1	Aufgabenwahrnehmung	14
F.2	Aufgabenerfüllung	15
G.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	
G.1	Verantwortlichkeit	16
G.2	Rechtspflege	16
H.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
ANHANG I		
- Schulmodell 3b "Spiegel"		18
ANHANG II		
- Verwandtenausschluss		19
ANHANG III		20
Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis		

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe **Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz **Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
Urnenwahlen **Art. 3** Die Stimmberechtigten wählen in Anwendung der Bestimmungen des Wahlreglementes (WR) an der Urne

- 1) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- 2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)*
 - 7 Mitglieder des Gemeinderates

Zuständigkeit Gemein-
deversammlung
a) Wahlen

Art. 4 Die Versammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung
- b) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 5 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern*
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 200'000.- übersteigend:
 - neue einmalige Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

* Art. 3: 2. Teilrevision vom 12.12.2005 + 3. Teilrevision vom 7.6.2010, Art. 5 lit b.: 3. Teilrevision vom 7.6.2010

- e) unbefristete wiederkehrende Ausgaben, soweit Fr. 20'000.- übersteigend
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 6**¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein externes Organ.
- Datenschutz ² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Der Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 7** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 8** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- Zuständigkeiten **Art. 9**¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- ² Im Bereich des Volksschulwesens (inkl. Kindergarten) ist er für die politisch-strategische Führung des Schulwesens verantwortlich. Er ist zuständig für
- a) den Erlass eines Leitbildes für die Volksschule;
 - b) die Festlegung des Volksschulangebots;
 - c) die Infrastruktur der Volksschule;
 - d) die Organisation der Volksschule;
 - e) die Wahl der Bildungskommissionsmitglieder und der Schulleitung;
 - f) die Finanzierung der Schulorganisation;
 - g) die Gewährleistung der Elternmitwirkung.*
- ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.*

* Art. 9 Abs. 2 und 3: 3. Teilrevision vom 7.6.2010

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus kann der Gemeinderat weitere Bestimmungen im Rahmen von Verordnungen erlassen.

A.5 Abgrenzung der Zuständigkeiten

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 12 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 13 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 14** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl von ständigen Kommissionen werden im Anhang III zum Reglement bestimmt.*

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.*

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 20** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 21** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 22** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 23** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

- Petition **Art. 24** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Die Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

- Zeit der Versammlungen **Art. 25** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung **Art. 26** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 27** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen **Art. 28** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat innerhalb 1 Jahres ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht **Art. 29** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungspräsidentin oder den Versammlungspräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).*

- Vorsitz **Art. 30** ¹ Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident entscheidet Rechtsfragen.
- Eröffnung **Art. 31** Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident
- eröffnet die Versammlung,
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 32** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 33** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 34** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen oder andere Ordnungsanträge vorbringen.
- ² Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident lässt über Ordnungsanträge sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initiativen das Wort.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 35** Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - bestimmt und erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - behandelt allfällige Einwände gegen die vorgeschlagene Abstimmungsweise als Ordnungsanträge.
- Abstimmungsverfahren **Art. 36** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 37** ¹ Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 38** Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 39** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

- massgebendes Mehr **Art. 40** ¹ Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident stimmt mit.
- ² Fallen auf zwei sich gegenüberstehende Abänderungsanträge gleich viel Stimmen, so gibt die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident den Ausschlag.
- ³ Bei Stimmgleichheit in der Schlussabstimmung ist diese zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als verworfen.
- ⁴ Leere und ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

C.3 Konsultativabstimmungen

- Konsultativabstimmung **Art. 41** ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).

D. Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 42** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat sowie in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;*
 - b) in die übrigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- Wahl Präsident/in und Vizepräsident/in der Gemeindeversammlung **Art. 43** Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in der Gemeindeversammlung werden für eine 4-jährige Amtsdauer jeweils an der im Dezember stattfindenden Gemeindeversammlung gewählt. Wahlvorschläge sind im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Wahlreglement einzureichen.
- stille Wahl **Art. 44** Wenn innerhalb der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für das Amt des/der Präsident/in bzw. des/der Vizepräsident/in der Gemeindeversammlung gemäss Art. 25 Abs. 1 WR nur je 1 Wahlvorschlag eingeht, gilt der/die Vorgeschlagene als still gewählt.
- Rechnungsprüfungsorgan **Art. 45** Das Rechnungsprüfungsorgan wird jeweils an der im Dezember stattfindenden Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

* Art. 42 lit a: 3. Teilrevision vom 7. Juni 2010

Unvereinbarkeit	<p>Art. 46 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p> <p>⁴ Das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Gemeindeversammlung ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zum Gemeinderat bzw. einer Gemeindeanstellung im Rahmen des BVG-Minimums (Abs. 1).</p>
Verwandtenausschluss-	<p>Art. 47 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 48 aufgehoben*</p>
Amts-dauer	<p>Art. 49 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 50 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Wird ein bisheriges Mitglied des Gemeinderates zur Gemeindepräsidentin bzw. zum Gemeindepräsidenten gewählt, ist es nach Ablauf seiner vollen vierten Amtsperiode weder in den Gemeinderat noch als Gemeindepräsident/in wieder wählbar. Gemeinderatsmitglieder, die ihre volle Amtszeit erfüllt haben, können als Gemeindepräsident/in sowie als Gemeinderätin bzw. Gemeinderat kandidieren. Die Wiederwahl als Mitglied des Gemeinderates gilt als nicht zustande gekommen, wenn eine solche Kandidatin bzw. ein solcher Kandidat in der Majorzwahl für das Gemeindepräsidium unterliegt.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 51 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>

* Art. 48: 3. Teilrevision vom 7. Juni 2010

E Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 52** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

E.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 53 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

³ Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Amtsanzeiger publiziert.

Auskünfte

Art. 54 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 55 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 56 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 57¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht),*
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

Art. 58¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

⁴ Die Versammlungspräsidentin oder der Versammlungspräsident gibt der Versammlung in zusammengefasster Form vom Inhalt des Protokoll der letzten Versammlung Kenntnis, teilt den Befund des Gemeinderates mit und lässt darüber abstimmen, ob das ganze Protokoll oder einzelne Abschnitte verlesen werden sollen. Verzichtet die Versammlung auf das Verlesen, so gilt das Protokoll als genehmigt. Beschliesst die Versammlung das Verlesen, so wird hernach über die Genehmigung des ganzen Protokoll oder der einzelnen abgelesenen Abschnitte abgestimmt.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 59¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
Grundlage

Art. 60 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

Art. 61 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 62 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 63 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 64 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Aufgabenübertragung
an Gemeinde Wohlen

Art. 64 a Sämtliche Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz sowie die Aufgaben im Bereich der Vormundschaft werden der Gemeinde Wohlen übertragen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. *

Erfüllung durch Dritte

Art. 65 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 20'000.- übersteigt.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweige-
pflicht

Art. 66 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 67 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 68 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.*

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 69 Die Versammlung erlässt den Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.*

Übergangsbestimmun-
gen

Art. 70 Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

* Art. 68 Abs. 1: 3. Teilrevision vom 7.6.2010

* Art. 69: 2. Teilrevision vom 12.12.2005

Änderung von anderen
Reglementsbe-
stimmungen

Art. 71 ¹ Die die Organisation, die Konstituierung und die Sitzungen der Friedhofkommission betreffenden Artikel 2 – 4 im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 30. Oktober 1995 entfallen ersatzlos. Wo bisher die Friedhofkommission als zuständiges Organ genannt ist, gilt neu sinngemäss die Bezeichnung der Gemeinderat.

Amts-dauer der
VF-Kommission

Art. 71 a Die Amtsdauer 2000 – 2003 der Vormundschafts- und Fürsorgekommission wird im Hinblick auf die Umsetzung der kantonalen Gesetzgebung im Bereich Sozialhilfe um längstens 2 Jahre, d.h. bis 31. Dezember 2005 verlängert. *

Inkraft-treten

Art. 72 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.*

² Es hebt das Organisationsreglement vom 13. Juni 1994 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1999 hat das vorliegenden Organisationsreglement mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. S. Bommeli

sig. P. Bangerter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Organisationsreglement vom 24. September 1999 bis 25. Oktober 1999 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger vom 22. September 1999 bekannt gegeben.

Bremgarten bei Bern, 26. November 1999

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Bangerter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 21.12.1999.

sig. M. Lutz

* Art. 71a: 1. Teilrevision vom 16.6.2003

* Art. 72: Die 3. Teilrevision vom 7.6.2010 tritt per 1.1.2011 in Kraft.